
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 16.07.2012

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat am 22.11.2021

mit Wirkung vom 01.01.2022

Veröffentlicht in TBR Nr. 47 vom 25.11.2021

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche

Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 16. Juli 2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)) vom 16.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

§33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	8,94 €

-
- | | |
|---|---------|
| 2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks | 2,61 €. |
|---|---------|

§ 42 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | |
| für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 | 2,06 €. |
| für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 | 2,22 €. |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 | 2,71 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche und Jahr | |
| für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 | 0,59 €. |
| für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 | 0,63 €. |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 | 0,82 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | |
| für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 | 2,06 €. |
| für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 | 2,22 €. |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 | 2,71 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | |
| für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 | 0,86 €. |
| für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 | 0,83 €. |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 | 0,97 €. |
| Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen | |
| für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung | 1,0, |
| für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung | 1,7, |

für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall	2,0,
für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben	20,0,
für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben	30,0.

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Weingarten, den 22.11.2021

.....

Eric Bänziger

(Bürgermeister)